



Nutzungs- und Haftungsbestimmungen ICT

Erstellt: 2017



Merkblatt

*Erstellt von der Abteilungsleitung Schulen Hitzkirch und
Thomas Estermann*

Datum 20.06.2017

Bewilligt Abteilungsleitung Schulen Hitzkirch 20.06.2017

*Dieses Merkblatt stützt sich auf die Regelungen der Dienststelle
Volksschulbildung, Rechtsdienst vom 02.04.2014*

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Nutzungsbestimmungen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Geräte	1
1.3	Internet und Kommunikation	2
2	Haftungsbestimmungen	2
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Schäden durch Schüler und Schülerinnen	2
2.3	Schäden durch Schulpersonal	3
2.4	Diebstahl.....	3
3	Schlussbestimmungen	3
3.1	Inkrafttreten.....	3

1 Nutzungsbestimmungen

Der Einsatz von Computern im Unterricht hat zum Ziel, die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen so zu fördern, dass sie sich in unserer rasant verändernden Medienwelt zurechtfinden.

1.1 Allgemeines

- Die Geräte gehören der Schule.
- Die Schule definiert die Lerninhalte und den Einsatz der Geräte im Unterricht.
- Unterrichtsunterlagen sind per Internet über den persönlichen Account zugänglich.
- Die Schule bestimmt, wann mit den schuleigenen Geräten in Ausnahmefällen zu Hause gearbeitet werden darf.
- In der Schule gelten die Regeln für den Umgang mit elektronischen Geräten der Schule.
- Zu Hause gelten die Regeln der Eltern, ein sorgfältiger Umgang wird erwartet.
- Die Klassenlehrperson bespricht diese Bestimmungen mit der Klasse vor dem ersten Einsatz der Geräte.

1.2 Geräte

Die Schüler und Schülerinnen

- der 1. – 4. Klassen benutzen Ausleihgeräte der Schule. Diese Geräte verbleiben immer in der Schule.
- der 5. – 9. Klassen erhalten ein persönliches Gerät. Die Geräte sind mit einem PIN geschützt. Diese Geräte verbleiben in aller Regel in der Schule.
- tragen die Verantwortung für ihr Gerät.
- der 5.-9. Klassen arbeiten in aller Regel ausschliesslich mit ihrem Gerät. Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrperson an andere SchülerInnen ausgeliehen werden.
- gehen sorgfältig mit ihrem Gerät um und achten darauf, dass es nicht beschädigt wird oder verloren geht.

Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, am Ende des Schuljahres die Geräte nach folgenden Standards zur überprüfen:

- Sichtkontrolle auf Beschädigungen (Dellen, Beschriftungen, Kratzer, etc.)
- Gerät starten, Benutzer anmelden, Startmenü öffnen
- Überprüfen der Laufzeit des Akkus

1.3 Internet und Kommunikation

Die Schüler und Schülerinnen

- nutzen während der Unterrichtszeit das Internet, E-Mail- und Messenger-Programme, Foren und Chats nur, wenn es im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Lehrperson so angegeben ist.
- laden nur Daten herunter, die sie für die Schule brauchen.
- spielen keine Games während des Unterrichts.
- Klassenchats werden von der Lehrperson eingerichtet und administriert.
- besuchen während des Unterrichts keine sozialen Netzwerke, ausser es gibt einen Auftrag der Lehrperson.

2 Haftungsbestimmungen

2.1 Grundsätzliches

Die Geräte gehören der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von Lehrmitteln. Gemäss ZGB sind die Schülerinnen und Schüler urteils-/ deliktsfähig.

2.2 Schäden durch Schüler und Schülerinnen

Erziehungsberechtigte übernehmen die Haftung für ihre Kinder.

Die meisten Haushalte verfügen über eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden von Dritten (Schule) übernehmen.

- Für Schäden, die Schüler oder Schülerinnen der 1. – 4. Klasse verursachen, kommt in aller Regel die Schule auf, bei grober Fahrlässigkeit die Erziehungsberechtigten.
- Für Schäden, die Schüler oder Schülerinnen unabsichtlich aus leichter Fahrlässigkeit anrichten, müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen. Die Schadenskosten gehen daher zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Der Selbstbehalt, der von der Versicherung nicht bezahlt wird, wird auf Nachweis von der Gemeinde zurückerstattet. Die Höhe des im Schadensfall geleisteten Selbstbehaltes muss ersichtlich sein.
- Für Schäden, die Schüler oder Schülerinnen grobfahrlässig oder mutwillig anrichten, müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen.

2.3 Schäden durch Schulpersonal

Die Schule muss für den Schaden aufkommen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann die Schule oder die gemeindliche Versicherung Rückgriff auf das Schulpersonal nehmen¹.

2.4 Diebstahl

- Wird das Gerät in der Schule gestohlen, muss die Schule dafür aufkommen.
- Für Diebstahl ausserhalb der Schule haften die Erziehungsberechtigten oder das Schulpersonal.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt nach Genehmigung durch die Abteilungsleitung der Schulen Hitzkirch in Kraft.

Genehmigt, Hitzkirch, 20. Juni 2017

¹ SRL 23 §11